

Ausbildungsordnung von AKiP Köln für die staatlich anerkannte Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

in der Fassung vom 09.10.2018

1. Grundlagen, Ziele und Form der Ausbildung

Die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei **AKiP Köln** richtet sich nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der jeweils gültigen Fassung und nach der vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ (KJPsychTh-APrV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den jeweils aktuellen Ausbildungsplänen und Listen von **AKiP Köln**.

Ziel der Ausbildung ist die praxisnahe und patientenbezogene Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie die vertiefte Vermittlung von Kenntnissen im Verfahren Verhaltenstherapie auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands. Die Ausbildung soll insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um

- in Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Prävention von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter indiziert ist, und
- bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Kindes oder Jugendlichen auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie

eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können.

Die Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 4200 Stunden und gliedert sich in (vgl. 2.1. - 2.5.):

- die „Praktische Tätigkeit“ mit mindestens 1800 Stunden (Arbeitsstunden à 60 Minuten),
- die „Theoretische Ausbildung“ mit mindestens 600 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten),
- die „Praktische Ausbildung“ mit Krankenbehandlung unter Supervision mit mindestens 600 Behandlungsstunden (à 50 Minuten) und mindestens 150 Supervisionsstunden (à 45 Minuten),
- die „Selbsterfahrung“ mit mindestens 120 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) und
- die mindestens erforderlichen weiteren 930 Stunden (à 45 Minuten) zur "Angeleiteten Vor- und Nachbereitung".

Nach der von **AKiP Köln** bescheinigten regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen kann der Ausbildungsteilnehmer (TN) über das LPA die staatliche Abschlussprüfung ablegen, sofern sein Hochschulabschluss vom LPA anerkannt wurde.

In dieser Ausbildungsordnung wird nur die **männliche** Form aufgeführt (Teilnehmer, Dozent, Supervisor), obwohl Personen beiderlei Geschlechts angesprochen sein sollen. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit. Alle **Leserinnen** werden um Verständnis gebeten!

2. Bestandteile der Ausbildung

2.1. Praktische Tätigkeit

Die „Praktische Tätigkeit“ dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter indiziert ist sowie in der Abgrenzung zu anderen Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter der fachkundigen Anleitung und Aufsicht durch die zuständigen Betreuer in den unter 2.1.1. bis 2.1.2.4. genannten Einrichtungen sowie durch die Ausbilder von **AKiP Köln**.

Die „Praktische Tätigkeit“ umfasst mindestens 1.800 Stunden und mindestens 18 Monate und ist zu absolvieren in Abschnitten von jeweils mindestens 3-monatiger Dauer. Wenn die Praktische Tätigkeit teilweise oder ganz im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, muss dies vor Beginn der Praktischen Tätigkeit vom LPA genehmigt werden. Die Antragstellung erfolgt über das AKiP-Ausbildungssekretariat.

Mindestens 1.200 Stunden der Praktischen Tätigkeit sind in mindestens 12 Monaten an Einrichtungen lt. 2.1.1. zu erbringen (PT1). Mindestens 600 Stunden sind in mindestens 6 Monaten an Einrichtungen lt. 2.1.2. zu absolvieren (PT2). PT1 und PT2 müssen nacheinander absolviert werden. Folgende Einrichtungen sind geeignet:

2.1.1. Die Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Uniklinik Köln oder andere, mit **AKiP Köln** kooperierende und als solche ausgewiesene kinder- und jugendpsychiatrische klinische Einrichtungen, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen sind oder die vom LPA ausdrücklich als gleichwertige Einrichtung zugelassen sind;

2.1.2. mit **AKiP Köln** kooperierende weitere Einrichtungen, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dienen:

2.1.2.1. Einrichtungen, die von einem Sozialversicherungsträger anerkannt sind für die psychotherapeutische oder psychosomatische Versorgung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kinderkliniken, Sozialpädiatrische Zentren, Rehabilitations- und Kurkliniken für Kinder und Jugendliche, heilpädagogische Kinderheime, sofern die Behandlungskosten ihrer Patienten durch Träger der Sozialversicherung übernommen werden),

2.1.2.2. Praxen von Ärzten, die eine fachärztliche Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie absolviert haben,

2.1.2.3. Praxen von niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,

2.1.2.4. Praxen von niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten mit Tätigkeitsschwerpunkt Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Sämtliche geeignete Einrichtungen sind in der jeweils aktuellen „Liste der Einrichtungen für die Praktische Tätigkeit“ von **AKiP Köln** aufgeführt. Soll die „Praktische Tätigkeit“ ausnahmsweise in einer dort nicht aufgeführten Einrichtung absolviert werden, muss hierfür zunächst geprüft werden, ob die Einrichtung die Kriterien als geeignete Einrichtung erfüllt. Bei Geeignetheit muss zunächst eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Einrichtung und **AKiP Köln** geschlossen werden und diese dem LPA angezeigt werden. Erst im Anschluss kann die „Praktische Tätigkeit“ dort begonnen werden. Zeiten aus Beschäftigungsverhältnissen oder Praktika dieser Art, die vor Beginn der Ausbildung bei **AKiP Köln** aufgenommen oder abgeschlossen wurden, können lt. KJPsychTh-APrV nicht angerechnet werden.

Während der praktischen Tätigkeit in der kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung (lt. 2.1.1.) ist der TN jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen zu beteiligen. Der TN hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer nach einer von **AKiP Köln** vorgegebenen Gliederung (siehe Anlage 3) schriftlich zu dokumentieren.

AKiP Köln gewährleistet, dass ausreichend Plätze für die Praktische Tätigkeit in entsprechenden kooperierenden Einrichtungen zur Verfügung stehen. Bewerbungen um einen solchen Platz richten TN direkt an die

jeweiligen Einrichtungen. Mit diesen erfolgen dann auch der Vertragsabschluss, Vereinbarungen über die Gestaltung der Arbeitszeit und über die sonstigen Rahmenbedingungen. Für das Bewerbungsverfahren sollte je nach kooperierender Einrichtung ein Vorlauf von etwa sechs Monaten einkalkuliert werden.

Der TN hat den Beginn eines Abschnitts der Praktischen Tätigkeit bei **AKiP Köln** anzuzeigen (siehe Anlage 2a). Über die Abschnitte der Praktischen Tätigkeit erhält der TN von der Einrichtung eine durch **AKiP Köln** vorgegebene Bescheinigung, aus der Stundenzahl, Beschäftigungszeitraum und (für die Zeit lt. 2.1.1.) Anzahl der Fälle, an denen der TN beteiligt wurde, hervorgehen (siehe Anlagen 2b und 3).

2.2. Theoretische Ausbildung

Die Theoretische Ausbildung dient der Vermittlung von Grundkenntnissen für die psychotherapeutische Tätigkeit sowie der Vermittlung von Spezialkenntnissen im Schwerpunktverfahren Verhaltenstherapie. Sie umfaßt mindestens 600 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Inhalte, Struktur, Formen der Veranstaltungen und Verteilung der Stunden auf die Ausbildungszeit sowie Dozenten und Termine sind im „Curriculum“ und den Terminplänen in der jeweils aktuellen Fassung beschrieben.

Die Theoretische Ausbildung ist in der eigenen Kursgruppe zu absolvieren. Die Termine sind verbindlich. Sie sind rechtzeitig im Voraus den Terminplänen für die einzelnen Ausbildungsjahrgänge zu entnehmen, die mindestens drei Monate vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres erscheinen. Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird vom TN über das Studienbuch und von **AKiP Köln** über Anwesenheitslisten (siehe Anlagen 4 und 5) dokumentiert. Wenn ein TN aus wichtigem Grund einzelne Theorie-Veranstaltungen nicht besuchen kann, besteht die Verpflichtung zur möglichst frühzeitigen vorherigen Abmeldung und zum Nachholen des entsprechenden Seminars im kommenden Kurs. Derartige Wechsel sind für insgesamt sechs Veranstaltungstage gebührenfrei möglich. Hiervon abweichende Regelungen sind schriftlich mit der Ausbildungsleitung zu vereinbaren. Dies gilt auch bei längerer Krankheit sowie bei Schwangerschaft und in der Elternzeit. Smartphones dürfen während der Veranstaltungen nicht genutzt werden.

Maximal 50 UStd. der theoretischen Ausbildung können durch sog. „Joker“-Seminare oder andere, von AKiP ausgerichtete Veranstaltungen ersetzt werden (beispielsweise KKK, VT-Forum).

Folgende Pflichtseminare müssen in jedem Fall besucht werden:

1. „Grundlagen der Praktischen Ausbildung, Teil 1“ (Curriculum Nr. B 02.03 (1)),
2. „Grundlagen der Praktischen Ausbildung, Teil 2, BADO“ (Curriculum Nr. B 02.03 (2)),
3. „Grundlagen der Praktischen Ausbildung, Teil 3, Kassenanträge auf KZT und LZT, Anleitung zur Falldokumentation (Curriculum Nr. B 01.04) und
4. „Konzepte zur Dokumentation sowie zur quantitativen und qualitativen Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen“ (Curriculum Nr. A10.01 (2))

Die Veranstaltungen finden in der Regel in den Unterrichtsräumen von **AKiP Köln** statt.

2.3. Praktische Ausbildung mit Krankenbehandlung unter Supervision

Die Praktische Ausbildung ist Teil der vertieften Ausbildung im Verfahren Verhaltenstherapie. Sie dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis 21 Jahre (Alter bei Behandlungsbeginn) mit Erkrankungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG (Legaldefinition „Psychotherapie“).

2.3.1. Im „Ambulanzleitfaden“ in der aktuell gültigen Fassung, der im internen Bereich der AKiP-Homepage heruntergeladen werden kann, werden Details zur Praktischen Ausbildung erläutert. Im Ambulanzleitfaden werden die praktischen Abläufe in der Psychotherapieambulanz, Abrechnungsfragen, Antragsverfahren usw. näher beschrieben. Änderungen des Leitfadens werden quartalsweise in einem Quartals schreiben mitgeteilt.

2.3.2. Mit den Behandlungen kann frühestens im zweiten Ausbildungsjahr begonnen werden. Voraussetzung für die Aufnahme des ersten Behandlungsfalls ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praxis-Kolloquium“ von **AKiP Köln** sowie der Nachweis, dass im Laufe der bisherigen Ausbildung bereits 300 Stunden Theorie-Ausbildung, 60 Stunden Selbsterfahrung, 900 Stunden der Praktischen Tätigkeit und die Einführungsseminare (Grundlagen der Praktischen Ausbildung, Teil 1, 2 und 3) absolviert wurden.

2.3.3. Art und Anzahl der mind. 600 Behandlungsstunden sind wie folgt zu wählen: Mindestens 10 Behandlungsfälle mit jeweils mindestens 15 Behandlungsstunden sind im Einzelformat durchzuführen (Einzeltherapie). Sofern mit diesen 10 Behandlungsfällen noch keine 600 Behandlungsstunden erreicht sind, können statt weiterer Einzelbehandlungen auch Gruppenbehandlungen durchgeführt werden. Nur Leistungen, die

abgerechnet und im Verhältnis von mindestens 4:1 supervidiert wurden, können auf die Ausbildung angerechnet werden. Für jeden behandelten Patienten muss eine Falldokumentation angefertigt werden. Die Gliederung für Falldokumentationen findet sich im Ambulanzleitfaden. Eine Behandlung kann als Behandlungsfall berücksichtigt werden, wenn alle Behandlungsbestandteile (inkl. Aktenabschluss und Falldokumentation) vom TN unter hinreichender Supervision erbracht wurden. Welche Leistungen als Behandlungsstunden gelten, ist dem Ambulanzleitfaden zu entnehmen.

Der TN verpflichtet sich dazu, die gesetzliche Schweigepflicht einzuhalten sowie alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Patientendaten einzuhalten (vgl. EU-DSGVO). Darüber hinaus besteht die Pflicht des TN, die Akte stets auf dem laufenden Stand der Behandlung zu halten (vgl. § 630 f BGB). Nach der letzten Behandlungsstunde, spätestens bis zum Ende des Folgequartals, muss die ordnungsgemäß abgeschlossene Patientenakte bei **AKiP Köln** abgegeben worden sein.

Liegt die Akte nach diesem Zeitraum nicht vollständig vor, wird die Akte zunächst angemahnt. Weitere Ausbildungsfälle können erst dann zugeteilt werden, wenn die Akte komplett vorgelegt wurde. Bleibt eine Aktenabgabe auch nach der Mahnfrist aus, wird die Akte kostenpflichtig vom Schwerpunktambulanzleiter abgeschlossen. Hierfür wird von der Verwaltung des Klinikums eine Pauschale von 80 Euro in Rechnung gestellt, um diesen Arbeitsaufwand der festen Mitarbeiter abzudecken. In diesem Fall kann diese Behandlung nicht als Behandlungsfall für die Ausbildung anerkannt werden. Auch eine Abdeckung der Vorgaben zu Altersbereichen und Störungsbildern ist mit dieser Behandlung dann nicht möglich.

2.3.4. Gruppenbehandlungen werden in Gruppen mit mindestens drei Patienten durchgeführt. Gruppentherapien können von zwei TN gemeinsam geleitet werden; für beide werden diese Behandlungen als Ausbildungsfälle anerkannt. Es wird empfohlen, mindestens eine Gruppe pro TN auf die Mitbehandlung von Bezugspersonen (z. B. Elterngruppen) zu beziehen. Maximal können 60 Behandlungsstunden aus Gruppentherapien mit Bezugspersonen für den Erwerb der Gruppen-Zusatzqualifikation angerechnet werden. Ebenso können maximal 60 Behandlungsstunden aus Gruppentherapien für die Praktische Ausbildung im Rahmen der KJP-Ausbildung angerechnet werden.

2.3.5. Die Behandlungsfälle sind so zusammenzustellen, dass das Spektrum der Störungen, bei denen Kinder- und Jugendlichen-Verhaltenstherapie indiziert ist, sowie die verschiedenen Stufen des Kindes- und Jugendalters abgedeckt sind. Mindestens folgende Verteilung ist dabei einzuhalten:

- Altersstufen: mindestens je eine Behandlung muss einen Patienten im Vorschulalter bzw. frühen Grundschulalter (bis 7;11 Jahre), einen im Grundschulalter (8;0 bis 11;11) und einen im Jugendalter (12;0 bis 20;11 Jahre) betreffen.
- Störungsbilder: mindestens je eine Behandlung muss aus folgenden Störungsbereichen kommen:
 - Angst- oder Zwangsstörung,
 - ADHS-Symptomatik,
 - Störung des Sozialverhaltens,
 - Störung der Sauberkeitsentwicklung oder Somatisierungsstörung oder Autismus-Spektrumstörung und
 - depressive Störung oder Essstörung oder Psychose.

2.3.6. In der Regel müssen mindestens 300 der erforderlichen Behandlungsstunden in der Ausbildungsambulanz von **AKiP Köln** durchgeführt werden. Die restlichen Stunden können in einer der Lehrpraxen von **AKiP Köln** durchgeführt werden. Tätigkeiten in einer von **AKiP Köln** anerkannten Lehrpraxis werden über **AKiP Köln** abgerechnet und unterliegen den gleichen Vergütungsregelungen wie die Tätigkeit in der AKiP-Ambulanz. Über die Tätigkeit in einer von **AKiP Köln** anerkannten Lehrpraxis wird ein gesonderter Vertrag zwischen **AKiP Köln**, der Lehrpraxis und dem TN geschlossen.

2.3.7. Der TN verpflichtet sich gemäß der gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV), alle Behandlungsstunden im Verhältnis von mindestens 4:1 supervidieren zu lassen. Das bedeutet, dass bei 600 Behandlungsstunden mindestens 150 Supervisionsstunden absolviert werden müssen, davon mindestens 50 Stunden im Einzelformat. Gruppentherapien werden nur im Einzelformat supervidiert; bei diesen muss ein Supervisionsverhältnis von mind. 3:1 eingehalten werden. Der TN verpflichtet sich, begonnene Fälle abzuschließen, wodurch sich die Summe der Supervisionsstunden über die o.g. Mindestanzahl erhöhen kann.

Gleichzeitig mit dem Beginn der Praktischen Ausbildung muss eine Anmeldung zur Supervision erfolgen. Die Supervisionsstunden müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Behandlungsstunden verteilt werden. Sie sind so zu wählen, dass sie spätestens nach jeder 4. Behandlungsstunde in einer Supervisionsstunde vorgestellt werden. Bei Gruppenbehandlungen sind sie so zu wählen, dass nach mindestens jeder zweiten Doppelstunde eine Einzelsupervision stattfindet. Die Supervisionsstunden sind insgesamt bei mindestens drei verschiedenen anerkannten Supervisoren des Instituts zu absolvieren. Die Ausbildungsfälle müssen kontinuierlich supervidiert werden. Der Nachweis über die kontinuierliche Supervision ist spätestens am Quartalsende bei **AKiP Köln** vorzulegen. Die Supervisionssitzungen finden in den Räumen des Supervisors oder **AKiP Kölns** statt. Über die Behandlungen und die Supervisionssitzungen wird vom jeweiligen Supervi-

sor eine Bescheinigung ausgestellt. Eine Vorlage für die Supervisionsbescheinigung befindet sich im Ambulanzleitfaden.

2.3.8. Für die erfolgreiche Anerkennung eines Behandlungsfalls im Rahmen der Praktischen Ausbildung muss deren Supervision durch Fall-Laufzettel, schriftliche Falldokumentationen, Supervisionsprotokolle und eine vom Supervisor unterschriebene finale Supervisionsbescheinigung nach der von **AKiP Köln** vorgegebenen Gliederung (siehe Ambulanzleitfaden) dokumentiert werden. Diese Dokumente müssen **AKiP Köln** vorgelegt werden. Die Falldokumentationen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie werden vom Supervisor als Beauftragten von **AKiP Köln** beurteilt. Zwei dieser Falldarstellungen (von Einzeltherapien) werden auf Antrag des TN als Prüfungsfälle angenommen. Einer dieser Fälle wird im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als Nachweis über die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten herangezogen (vgl. § 7 Abs. 2 (4) und § 17 Abs. 2 der KJPsychTh-APrV).

2.3.9. Von jedem Behandlungsfall, der mindestens dreimal in der Einzelsupervision vorgestellt wurde, muss mindestens eine Behandlungssitzung per Video dokumentiert und dem Supervisor vorgestellt werden. Der Supervisor bescheinigt dies abschließend auf der Supervisionsbescheinigung.

2.3.10. Schwangere TN unterliegen besonderen Schutzvorschriften bei den Behandlungen in der Ambulanz, da es zu Gefahren für das ungeborene Leben kommen kann. TN sind verpflichtet, der Leitung der AKiP-Psychotherapieambulanz eine bestehende Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung unmittelbar anzuzeigen. Die Ausbildungsleitung und die TN werden eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der weiteren Praktischen Ausbildung suchen, die dem Schutz des ungeborenen Lebens Rechnung trägt. Unterbleibt die Anzeige und ist die Schwangerschaft nicht offensichtlich, erfolgen die Behandlungen auf eigenes Risiko. In der Regel muss die Praktische Ausbildung für die Zeit des gesetzlichen Mutter-schutzes (lt. MuschG § 6) unterbrochen werden.

2.3.11 Ist bei einem Patienten die Indikation für eine ambulante Psychotherapie im Vorgespräch mit einem Ambulanzleiter fraglich, werden auch „Probetherapien“ vermittelt. Der TN ist verpflichtet, mind. eine Probetherapie zu übernehmen, wenn diese von der Ambulanz angefragt wird. Ziel dieser Behandlungsphase ist die Stärkung der Therapiemotivation des Patienten / seiner Bezugspersonen bzw. eine definitive Klärung der Indikation einer ambulanten Psychotherapie. Probetherapien werden von bei **AKiP Köln** angestellten Supervisoren (in der Regel Schwerpunktambulanzleiter) bis zur Antragstellung begleitet und supervidiert. Andere Supervisoren können diese Funktion nach Rücksprache mit dem Ambulanzleiter übernehmen. Die Supervision sollte in der Regel zunächst im Einzelformat stattfinden, spätestens nach der dritten Sitzung sollte eine Einzelsupervisionsstunde in Anspruch genommen werden.

2.3.12 Vor der Anmeldung zur staatlichen Abschlussprüfung müssen alle Patientenakten ordnungsgemäß abgeschlossen und bei **AKiP Köln** abgegeben worden sein. Im Falle eines positiven Saldos zugunsten des TN werden die Honorare erst mit der Endabrechnung und nach vollständigem Aktenabschluss fällig und ausgezahlt.

2.4. Selbsterfahrung

Gegenstand der Selbsterfahrung sind die verhaltenstherapeutisch fundierte Reflexion sowie Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie die Erarbeitung der bedeutsamen Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit therapeutischen Beziehungen - vor allem solchen zu Kindern und Jugendlichen - und mit der persönlichen Entwicklung des TN im Ausbildungsverlauf.

Sie erfolgt in der Regel in Kleingruppen und umfasst 120 Unterrichtsstunden. Sie findet im ersten bis dritten Jahr der Ausbildung in ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen statt, in der Regel in den Räumen von **AKiP Köln**. Die Leitung erfolgt durch einen anerkannten Supervisor und Selbsterfahrungsleiter des Instituts, der in besonderem Maße für die Durchführung qualifiziert ist. Die Zuordnung der TN zu den Gruppen berücksichtigt, dass zum Gruppenleiter keine verwandtschaftlichen Beziehungen sowie keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. Bis zum Ende der gesamten Selbsterfahrungszeit darf der Selbsterfahrungsleiter nicht auch Supervisor des TN sein.

Die Termine sind für die TN der Gruppen verbindlich. Sie sind dem jährlichen Ausbildungsprogramm von **AKiP Köln** zu entnehmen, das mindestens drei Monate vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres erscheint. Es besteht Anwesenheitspflicht, die über das Studienbuch des TN und über Anwesenheitslisten von **AKiP Köln** zu dokumentieren ist (siehe Anlagen 4 und 5). Werden Selbsterfahrungsstunden versäumt, sind

nach Rücksprache mit der Ausbildungsleitung andere geeignete Veranstaltungen von **AKiP Köln** zu besuchen.

Die Teilnahme an der Selbsterfahrungsgruppe wird vom Leiter im Studienbuch des TN bestätigt (siehe Anlage 4, Seite 2).

2.5. Angeleitete Vor- und Nachbereitung

Zur Vertiefung, Vor- und Nachbereitung der Ausbildungs- und der Behandlungsstunden sind mindestens weitere 930 Stunden erforderlich und vom TN in den Gesamt-Zeitbedarf für die Ausbildung einzurechnen.

Diese gliedern sich wie folgt und sind jeweils als Mindestanforderungen zu verstehen:

- Reflexion und Auswertung der Praktischen Tätigkeit unter Supervision der Praxisanleiter: 160 Stunden,
- Literaturarbeit und Erstellen von Referaten zur Vorbereitung der Theorie-Seminare sowie Prüfungsvorbereitung unter Anleitung der Dozenten: 220 Stunden,
- angeleitete Übungen zum Abfassen von Fall-Dokumentationen: 50 Stunden,
- Vor- und Nachbereitung der Selbsterfahrungs-sitzungen sowie Selbstmodifikation unter Anleitung der Selbsterfahrungsleiter: 70 Stunden,
- Tätigkeit als Mentor für TN jüngerer Ausbildungsgänge: 120 Stunden,
- Vor- und Nachbereitung der Behandlungs- und der Supervisionsstunden im Rahmen der Praktischen Ausbildung unter Anleitung von Tutoren und/oder Supervisoren: 310 Stunden.

Die Teilnahme an Veranstaltungen zur "Angeleiteten Vor- und Nachbereitung" wird vom Leiter/von den Leitern bzw. vom Ausbildungsleiter oder dessen Beauftragten im Studienbuch des TN bestätigt (siehe Anlage 4).

3. Unterbrechung der Ausbildung, Fehlzeitenregelung, Überprüfung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

- eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
- Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom TN nicht zu vertretenden Gründen, auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

Die Anwesenheitsregelung für Theorie- und Selbsterfahrungsveranstaltungen (s.o.: 2.2. und 2.4.) bleibt hiervon unberührt.

Die Anwesenheit und der Erfolg der Teilnahme werden wie folgt überprüft (siehe Anlagen):

- für die Praktische Tätigkeit: durch Bestätigung in den Abschlussbescheinigungen der Einrichtungen 1. über die Anzahl der abgeleiteten Stunden sowie über den Beschäftigungszeitraum und 2. (gilt für die Zeit lt. 2.1.1.) über die Anzahl der Patienten, an deren Diagnostik und Behandlung der TN beteiligt wurde;
- für die Theorie-Ausbildung: durch Unterschrift des / der Dozenten oder des Ausbildungsleiters im Studienbuch des TN, mit der gleichzeitig die aktive Mitarbeit und Mitgestaltung (durch z.B. Referate und Literaturarbeit) bestätigt wird, und durch Listen aus jeder Veranstaltung mit persönlichen Unterschriften der Anwesenden;
- für die Selbsterfahrung: durch Unterschrift des / der Selbsterfahrungsleiter oder des Ausbildungsleiters im Studienbuch des TN, mit der gleichzeitig die aktive Mitarbeit und die Bereitschaft zur Selbstmodifikation bestätigt wird, und durch Listen aus jeder Veranstaltung mit persönlichen Unterschriften der Anwesenden;
- für die Praktische Ausbildung: quartalsweise Nachweise über kontinuierliche Supervision, Supervisionsbescheinigung mit Angaben über die Einschätzung der fachlichen Befähigung und des Lernfortschritts des TN (vgl. u.a. 2.3.8.) sowie Abrechnung über die AKiP-Psychotherapieambulanz;

- für die Angeleitete Vor- und Nachbereitung: durch Unterschrift des / der Leiter der Veranstaltungen bzw. vom Ausbildungsleiter oder dessen Beauftragten im Studienbuch des TN.

Der TN ist für das Beschaffen und Sammeln der Anwesenheitsnachweise und der Teilnahmebescheinigungen verantwortlich.

4. Anerkennung von Vorleistungen und anderen Ausbildungen

Sollen Vorleistungen aus einer anderen abgeschlossenen Psychotherapie-Ausbildung angerechnet werden und die Ausbildung bei **AKiP Köln** deshalb entsprechend reduziert und verkürzt werden, hat der TN vor Beginn des bei **AKiP Köln** geplanten Ausbildungsabschnitts einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Leistungen über **AKiP Köln** beim LPA zu stellen. Die Festlegung der neuen Dauer und der neuen Inhalte der Ausbildung erfolgt dann durch das LPA, das gleichzeitig verbindliche Angaben zu den Gesamtstundenzahlen der einzelnen Bestandteile nach 2.1. bis 2.5. dieser Ausbildungsordnung macht.

5. Bibliothek

Alle TN können Bücher aus der Bibliothek von **AKiP Köln** für eine Frist von maximal zwei Wochen ausleihen. Der Ausleihwunsch sollte dem Ambulanz-Sekretariat einen Werktag zuvor per Email mitgeteilt worden sein. Zudem steht allen TN eine Präsenzbibliothek in den Testotheken zur Verfügung.

5.1 E-Book-Bibliothek

In Kooperation mit der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln haben die TN die Möglichkeit, auf verschiedene E-Books zuzugreifen. Die bereitgestellten E-Books unterliegen dem Urheberrecht und dürfen daher nur im Rahmen der Ausbildung genutzt werden. Die TN sind ausdrücklich dazu verpflichtet, diese E-Books nur für den o. g. Zweck zu verwenden und sie weder zu kopieren, zu drucken noch anderweitig zu vervielfältigen, sie nicht an Dritte weiterzugeben, öffentlich zugänglich zu machen, ins Internet oder andere Netzmedien einzustellen, sie weiterzuverkaufen, weiterzuvermieten oder in sonstiger Weise kommerziell zu nutzen. Das zur Nutzung der E-Books zur Verfügung gestellte Passwort darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist **AKiP Köln** gezwungen, Schadensersatzansprüche gegen die TN geltend zu machen.

6. Mitwirkung als Mentoren

Fortgeschrittene TN (ab dem 2. Ausbildungsjahr) sind verpflichtet, für mindestens 40 Stunden pro Jahr als Mentoren zur Unterstützung für TN jüngerer Ausbildungsjahrgänge zur Verfügung zu stehen. Mentoren sollen es anderen TN ermöglichen, bei Teilen der Praktischen Ausbildung zu hospitieren, d.h. z.B. die Teilnahme an Therapiegesprächen oder Supervisionsstunden ermöglichen oder die jüngeren TN auch in diagnostische Prozesse mit einbeziehen, indem einzelne Verfahren von diesen übernommen werden. **AKiP Köln** wird auf den entsprechenden TN zukommen und einen Mitauszubildenden vermitteln.

7. Haftung und Versicherung

Über die **Uniklinik Köln** besteht eine Berufshaftpflichtversicherung, über die eine Haftung für etwaige Ansprüche aus Behandlungsfehlern im Rahmen der Praktischen Tätigkeit und der Praktischen Ausbildung abgedeckt sind, soweit der TN nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

8. Evaluierung der Ausbildung

Die Ausbildung wird durch Maßnahmen der laufenden Evaluierung wissenschaftlich begleitet. Alle TN sind verpflichtet, diese Maßnahmen in den Ausbildungs- und Behandlungsstunden aktiv zu unterstützen (z.B. Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik; Aufnahme- und Entlassbasisdokumentation, Zufriedenheitsbefragungen der TN).

9. Verschwiegenheitspflicht

Der TN ist verpflichtet, über alle privaten und persönlichen Angelegenheiten von anderen TN sowie von eigenen oder fremden Patienten, die ihm im Laufe der Ausbildung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt unbegrenzt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.

10. Verfahren für eine Kündigung bei mangelnder fachlicher Eignung

Bei Hinweisen auf besondere Schwierigkeiten innerhalb der Ausbildung und / oder grobe Verstöße gegen den Ausbildungsvertrag oder die Ausbildungsordnung erfolgt eine differenzierte Rückmeldung durch Mitarbeiter von **AKiP Köln**. Gemeinsam werden dann geeignete Unterstützungsmaßnahmen installiert. Falls diese nicht den gewünschten Erfolg zeigen, behält sich **AKiP Köln** vor, das Ausbildungsverhältnis zu kündigen. Vor der Kündigung hat zunächst eine Abmahnung durch den Ausbildungsausschuss von **AKiP Köln** zu erfolgen, verbunden mit befristeten Auflagen zur Beseitigung des aufgezeigten Mangels. Dem TN ist Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

Ein Ausschluss aus fachlichen Gründen ist bei fehlender fachlicher Qualifikation und / oder mangelnder Eignung für den Beruf des Psychotherapeuten möglich, nachgewiesen z.B. durch das Nicht-Befolgen von Hinweisen oder Auflagen eines Supervisors, des Selbsterfahrungsleiters oder des Ausbildungsleiters oder durch störendes oder unkollegiales Verhalten in der Ausbildungsgruppe, aber auch durch überdurchschnittlich hohe Behandlungsabbrüche oder unzureichende Dokumentation von Behandlungen in der Patientenakte, nicht hinreichend supervidierte Ausbildungstherapien, Verstöße gegen die Schweigepflicht, wiederholtes Versäumen von Seminaren oder anderen Ausbildungsteilen.

11. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung bei **AKiP Köln** endet mit dem Absolvieren der Bestandteile der Ausbildung nach 2.1. bis 2.4. Der TN erhält in diesem Fall nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten eine Abschlussbescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 zur KJPsychTh-APrV (siehe Anlage 1 dieser Ausbildungsordnung), mit der die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bestätigt wird. **AKiP Köln** bestätigt dem TN außerdem die Eignung von zwei ausgewählten Falldarstellungen zur Heranziehung in der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission.

Der TN beantragt die Zulassung zur staatlichen Prüfung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beim LPA. Die Regelungen zur staatlichen Prüfung hinsichtlich Zulassung, Durchführung, Benotung und Wiederholung richten sich nach Abschnitt II und III der KJPsychTh-APrV. Über die bestandene staatliche Prüfung erhält der TN vom LPA ein Zeugnis.

Die Erteilung der Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut richtet sich nach Abschnitt IV der KJPsychTh-APrV. Mit der Approbation wird die Berechtigung zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie im Sinne des §1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 des PsychThG erworben.

12. Sonstiges

Für alle Arbeitspapiere, Listen, Bescheinigungen etc. von **AKiP Köln**, auf die in dieser Ausbildungsordnung hingewiesen wird, sind die jeweils aktuellen Fassungen gemeint, die im internen Bereich der Webseite „www.akip.de“ heruntergeladen werden können. **Alle TN sind verpflichtet, ihre Erreichbarkeit per E-Mail**

über die hausinterne uk-koeln.de-Adresse zu gewährleisten. Kurzfristige Informationen der Sekretariate an TN werden per E-Mail verschickt.

Für Regelungen, die in dieser Ausbildungsordnung nicht explizit beschrieben sind, gelten mindestens die Anforderungen nach PsychThG und nach aktueller KJPsychTh-APrV sowie ggf. künftige gesetzliche Regelungen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen des LPA.

Anlagen zur Ausbildungsordnung: Muster der Ausbildungs- und Abschlussbescheinigungen

Anlage #	Bezeichnung
1	Abschlussbescheinigung über die Ausbildung (Zertifikat)
2	Bescheinigungen zur „Praktischen Tätigkeit“: 2a. über den Beginn eines Abschnitts der „Praktischen Tätigkeit“ 2b. Abschlussbescheinigung „Praktische Tätigkeit“
3	Dokumentation über die Beteiligung an mind. 30 Behandlungsfällen im Rahmen der „Praktischen Tätigkeit“ (Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie)

4	Seiten für Studienbuch (Selbsterfahrung, Theoretische Ausbildung, Angeleitete Vor- und Nachbereitung)
5	Anwesenheitsliste (für Veranstaltungen zur Selbsterfahrung und zur Theoretischen Ausbildung)

Erste Fassung: 25. 8. 1999 / Baumann-Frankenberger

Änderungen dem LPA angezeigt: 17.10.1999, 29.2.2000, 30.1.2001, 13.3.2002, 30.9.2002, 31.1.2003, 17.11.2003, 30.8.2004, 14.6.2005, 15.1.2006, 5.1.2007, 1.2.2008, 1.2.2009, 15.1.2010, 2.6.2010, 26.10.2010, 1.9.2011, 1.6.2013, 1.11.2015, 1.11.2017, 9.10.2018